

**DER SENATOR FÜR JUSTIZ
UND VERFASSUNG**

Vollstreckungsplan

für

das Land Bremen

- 4431 -

Inhaltsverzeichnis

- I. Verzeichnis der Vollzugsbehörden

- II. Allgemeine Bestimmungen

- III. Zuständigkeit der einzelnen Vollzugsanstalten

- IV. Vollstreckung der einzelnen Vollzugsarten
 - A Männer
 - B Frauen
 - C Weibliche Jugendliche und Heranwachsende
 - D Männliche Jugendliche und Heranwachsende

- V. Inkrafttreten

I. Verzeichnis der Vollzugsbehörden

1. Aufsichtsbehörde

Der Senator für Justiz und Verfassung
 Richtweg 16-22, 28195 Bremen
 Tel.: (0421) 361-2458
 Fax: (0421) 361-2584

2. Einrichtungen des Justizvollzuges

2.1. Justizvollzugsanstalt Bremen (JVA Bremen)

Sonnemannstr. 2, 28239 Bremen
 Tel.: (0421) 361 - 6279
 Fax: (0421) 361 -15413

mit den Teilanstalten (TA):

Teilanstalt I, II und IV

Geschlossener Vollzug Oslebshausen
 (Männer)

Teilanstalt III

Untersuchungshaftvollzug Oslebshausen
 (Männer)

Sonnemannstr. 2, 28239 Bremen
 Tel.: (0421) 361 - 6279
 Fax: (0421) 361 -15413

Teilanstalt V

Offener Vollzug Oslebshausen
 (Männer, Frauen und männliche Jugendliche und Heranwachsende)

Am Fuchsberg 5, 28239 Bremen
 Tel.: (0421) 361 - 6449
 Fax: (0421) 361 -15053

Teilanstalt VI

Jugendvollzug Blockland
 (männliche Jugendliche und Heranwachsende)

Frauenvollzug Blockland

Carl-Krohne-Str. 31, 28239 Bremen
 Tel.: (0421) 361 - 6269
 Fax: (0421) 361 -15703

Teilanstalt VII

Geschlossener Vollzug Bremerhaven
(Männer)

Nordstr. 12, 27580 Bremerhaven

Tel.: (0471) 596 - 762

Fax: (0471) 596 - 771

2.2. Eigenbetrieb Justiz - Dienstleistungen der Freien Hansestadt Bremen

Richtweg 16-22, 28195 Bremen

Tel.: (0421) 361 - 14157

Fax: (0421) 361 - 10329

II. Allgemeine Bestimmungen und Hinweise

1. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalt Bremen richtet sich unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) und des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) sowie der Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO), der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug (VVJug) und der Jugendarrestvollzugsordnung (JAVollzO) nach den Bestimmungen der Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO) und dem folgenden Vollstreckungsplan.
2. Die Unterbringung von erwachsenen Verurteilten im offenen Vollzug richtet sich nach den Vorschriften des § 10 StVollzG und den hierzu erlassenen bundeseinheitlichen und bremischen Verwaltungsvorschriften.

Eine Abweichung vom Vollstreckungsplan darf nur aus wichtigen Gründen und nur mit Zustimmung des Senators für Justiz und Verfassung erfolgen. Einer Zustimmung bedarf es nicht für eine Verlegung zwischen den Teilanstalten innerhalb der JVA Bremen. Ein Abweichen von der sachlichen Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalt ist nur insoweit zulässig, als sich die Zuständigkeit nach der Vollzugsdauer bestimmt (§ 26 Satz 1 und 2 StVollstrO).

Soll abweichend von der örtlichen Vollzugszuständigkeit (§ 24 StVollstrO) eine Justizvollzugsanstalt bestimmt werden, die einer anderen Landesjustizverwaltung untersteht, so bedarf es einer Einigung zwischen den beteiligten Landesjustizverwaltungen (§ 26 Satz 4 StVollstrO).

Zwischen Bremen und Niedersachsen findet diese Regelung keine Anwendung, soweit auf Grund der Verwaltungsvereinbarungen über die Bildung einer Vollzugsgemeinschaft zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen nicht ausdrücklich die Anwendung des § 26 Satz 4 StVollstrO vorgesehen ist.

Bremische Gefangene (männliche und weibliche), die in niedersächsische Justizvollzugsanstalten eingewiesen sind, können mit ihrer Zustimmung zur Entlassungsvorbereitung in die Justizvollzugsanstalt Bremen verlegt werden, wenn sie für den dortigen Vollzug geeignet sind.

Die JVA Bremen TA VII Geschlossener Vollzug Bremerhaven ist ermächtigt, verurteilte Männer aus dem Amtsgerichtsbezirk Bremerhaven aus Gründen der schulischen und beruflichen Weiterbildung in die JVA Bremen TA I, II oder IV Geschlossener Vollzug Oslebshausen zu verlegen, wenn die dortigen Fachkräfte die Voraussetzungen für die Teilnahme an derartigen Maßnahmen geprüft haben. Bei Abbruch oder sonstiger Beendigung der Maßnahme erfolgt die Rückverlegung in die TA VII Geschlossener Vollzug Bremerhaven.

3. Wegen des Eigenbetriebs wird auf das Gesetz über den Eigenbetrieb Justiz - Dienstleistungen der Freien Hansestadt Bremen - Bremisches Justizdienstleistungsgesetz (BremJuditG) - vom 29. Oktober 1996 (Brem.GBl. S. 327) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

III. Zuständigkeit der einzelnen Vollzugsanstalten

Justizvollzugsanstalt:

zuständig für:

Justizvollzugsanstalt **Celle**

Zu lebenslanger Freiheitsstrafe und zu Freiheitsstrafe verurteilte Männer, soweit die Vollzugsdauer mehr als 8 Jahre beträgt.

Justizvollzugsanstalt **Salinenmoor**

1. Zu Freiheitsstrafe verurteilte **Männer**, bei denen die Voraussetzungen des § 85 StVollzG vorliegen, soweit die Vollzugsdauer mindestens 5 bis höchstens 8 Jahre beträgt, § 26 Satz 4 StVollstrO gilt entsprechend.
2. **Männliche** Verurteilte, an denen Sicherungsverwahrung zu vollziehen ist.

Die Ladungen für den Strafantritt männlicher Verurteilter in die Justizvollzugsanstalten Celle und Salinenmoor müssen zur JVA Bremen TA I Geschlossener Vollzug Oslebshausen erfolgen. Diese ist für die nach Celle und Salinenmoor zu verlegenden Gefangenen Aufnahmeanstalt und veranlasst die Verlegung dorthin. In den Justizvollzugsanstalten Celle und Salinenmoor können insgesamt bis zu 40 bremische Gefangene aufgenommen werden.

Justizvollzugsanstalt
Vechta

1. **Weibliche Verurteilte**,
 - die zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, soweit die Vollzugsdauer mehr als 8 Jahre beträgt oder
 - an denen Sicherungsverwahrung zu vollziehen ist.

§ 26 Satz 4 StVollstrO gilt entsprechend.
2. Zu einer Jugendstrafe verurteilte **weibliche Jugendliche und Heranwachsende**, wenn die Vollzugsdauer der noch zu verbüßenden Strafe oder der Strafreue mehr als 6 Monate beträgt.
3. Zu Freiheitsstrafe verurteilte **weibliche Gefangene** mit Zustimmung der Anstaltsleitung der JVA Vechta unter der Voraussetzung des § 114 JGG.

Die Ladungen für den Strafantritt weiblicher Verurteilter in die Justizvollzugsanstalt Vechta müssen zur JVA Bremen TA VI Frauenvollzug Blockland erfolgen. Diese ist für die nach Vechta zu verlegenden Gefangenen Aufnahmeanstalt und veranlasst die Überführung dort-hin.

**JVA Bremen TA I, II und IV
Geschlossener Vollzug Oslebshausen**

1. **Männliche Verurteilte**, soweit sie nicht auf Grund dieses Vollstreckungsplans in niedersächsische Justizvollzugsanstalten oder in die JVA Bremen TA V Offener Vollzug, TA VI Jugendvollzug Blockland oder TA VII Geschlossener Vollzug Bremerhaven gehören.
2. **Männliche Verurteilte** aus Niedersachsen aus den Einweisungsbezirken (Amtsgerichtsbezirken) Achim, Bremervörde, Cuxhaven, Delmenhorst, Langen, Osterholz-Scharmbeck, Otterndorf, Rotenburg, Walsrode und Zeven, für die nach dem Vollstreckungsplan für Niedersachsen die Einweisungsabteilung bei der Justizvollzugsanstalt Hannover zuständig ist und bei denen die Voraussetzungen des § 85 StVollzG nicht vorliegen.
3. Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs-, Ersatzzwangs- und Erzwingungshaft gegen **Männer** für die Amtsgerichtsbezirke Bremen und Bremen-Blumenthal

**JVA Bremen TA V
Offener Vollzug Oslebshausen**

Offener Vollzug an zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe verurteilten **Männern, Frauen, männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden**.

**JVA Bremen TA III Untersuchungshaftvollzug
Oslebshausen**

In Untersuchungshaft befindliche **Männer** aus den Gerichtsbezirken des Landes Bremen.

Die JVA Bremen TA I Geschlossener Vollzug Oslebshausen ist für männliche niedersächsische Gefangene Aufnahmeanstalt. Niedersächsische Gefangene mit einer Vollzugsdauer bis zu 18 Monaten werden - soweit diese aus den Einweisungsbezirken Bremervörde, Cuxhaven, Langen, Otterndorf und Zeven stammen - in die JVA Bremen TA VII Geschlossener Vollzug Bremerhaven verlegt.

**JVA Bremen TA VI
Frauenvollzug Blockland**

1. **Frauen**, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt sind oder bei denen eine Ersatzfreiheitsstrafe zu vollstrecken ist, soweit sie nicht aufgrund dieses Vollstreckungsplans in die JVA Vechta oder in die JVA Bremen TA V Offener Vollzug gehören.
2. Zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe verurteilte **Frauen, weibliche Jugendliche und Heranwachsende** aus den Gerichtsbezirken des Landes Bremen mit einer Strafe oder einem Strafrest bis zu einer Vollzugsdauer von 6 Monaten, soweit sie nicht auf Grund dieses Vollstreckungsplans in die JVA Vechta gehören.
3. In Untersuchungshaft befindliche **Frauen, weibliche Jugendliche und Heranwachsende** aus den Gerichtsbezirken des Landes Bremen.
4. Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs-, Ersatzzwangs- und Erzwingungshaft gegen **Frauen, weibliche Jugendliche und Heranwachsende** aus den Gerichtsbezirken des Landes Bremen.

**JVA Bremen TA VII
Geschlossener Vollzug Bremerhaven**

1. Zu einer Freiheitsstrafe verurteilte **Männer** aus dem Amtsgerichtsbezirk Bremerhaven bis zu einer Vollzugsdauer von 18 Monaten oder bei der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe.
2. Zu einer Freiheitsstrafe verurteilte **Männer** aus den Amtsgerichtsbezirken Bremen und Bremen-Blumenthal mit einer Vollzugsdauer bis zu 10 Monaten oder bei der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe.
3. **Niedersächsische Gefangene** aus den Einweisungsbezirken (Amtsgerichtsbezirken) Bremervörde, Cuxhaven, Langen, Otterndorf und Zeven mit einer Vollzugsdauer bis zu 18 Monaten.
4. Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs-, Ersatzzwangs- und Erzwingungshaft gegen **Männer, männliche Jugendliche und Heranwachsende** für den Amtsgerichtsbezirk Bremerhaven.

**JVA Bremen TA VI
Jugendvollzug Blockland**

1. Zu einer Jugendstrafe verurteilte **männliche Personen unter 24 Jahren**.
2. In Untersuchungshaft befindliche **männliche Jugendliche und Heranwachsende**.
3. Zu Freiheitsstrafe verurteilte **Männer** aus den Amtsgerichtsbezirken Bremen, Bremen-Blumenthal und Bremerhaven unter den Voraussetzungen des § 114 JGG.
4. Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs-, Ersatzzwangs- und Erzwingungshaft gegen **männliche Jugendliche und Heranwachsende** aus den Amtsgerichtsbezirken Bremen und Bremen-Blumenthal

**Jugendarrestanstalt
Neustadt**

Zu Dauerarrest sowie Kurzarrest von mehr als zwei Tagen Dauer verurteilte **weibliche Jugendliche und Heranwachsende**

Amtsgericht Osterholz-Scharmbeck

Zu Kurzarrest bis zu zwei Tagen Dauer sowie Freizeitarrest verurteilte **weibliche Jugendliche und Heranwachsende**.

**Jugendarrestanstalt
Nienburg**

1. Zu Dauerarrest sowie Kurzarrest von mehr als zwei Tagen Dauer verurteilte **männliche Jugendliche und Heranwachsende**
2. Zu Kurzarrest bis zu zwei Tagen Dauer sowie Freizeitarrest verurteilte **männliche Jugendliche und Heranwachsende** (Amtsgerichtsbezirke Bremen und Bremen-Blumenthal)

Amtsgericht Langen

Zu Kurzarrest bis zu zwei Tagen Dauer sowie Freizeitarrest verurteilte **männliche Jugendliche und Heranwachsende** (Amtsgerichtsbezirk Bremerhaven)

**Zentrum für Psychiatrie und
Psychotherapie des
Zentralkrankenhauses Bremen-Ost**

Männer, Frauen, Heranwachsende und Jugendliche, deren Unterbringung oder einstweilige Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt angeordnet worden ist.

**Niedersächsisches Landeskrankenhaus
Brauel**

Personen, deren Unterbringung wegen ihrer Abhängigkeit von Betäubungsmitteln in einer Entziehungsanstalt gemäß §§ 7, 93a JGG, 64 StGB angeordnet worden ist. (Abkommen über den Betrieb des Niedersächsischen Landeskrankenhauses Brauel, Fachklinik für straffällige drogenabhängige Frauen und Männer, als Entziehungsanstalt gemäß §§ 7, 93a JGG, 64 StGB mit Nebenabrede).

IV. Vollstreckung der einzelnen Vollzugsarten

Vollzugsart:

Vollzugsanstalt:

A. Männer

Lebenslange Freiheitsstrafen, Freiheitsstrafen ab einer Vollzugsdauer von über 8 Jahren

Justizvollzugsanstalt
Celle

Freiheitsstrafen ab einer Vollzugsdauer von mindestens 5 bis höchstens 8 Jahren, bei denen die Voraussetzungen des § 85 StVollzG vorliegen. § 26 Satz 4 StVollstrO gilt entsprechend.

Justizvollzugsanstalt
Salinenmoor

Sicherungsverwahrung

Freiheitsstrafen bis zu einer Vollzugsdauer von 8 Jahren und Ersatzfreiheitsstrafen soweit nicht die JVA Bremen TA VI Jugendvollzug Blockland oder TA VII Geschlossener Vollzug Bremerhaven zuständig ist.

**JVA Bremen TA I, II und IV
Geschlossener Vollzug Oslebshausen**

Freiheitsstrafen bis zu einer Vollzugsdauer von 18 Monaten und Ersatzfreiheitsstrafen

**JVA Bremen TA VII
Geschlossener Vollzug Bremerhaven
(Amtsgerichtsbezirk Bremerhaven)**

Freiheitsstrafen mit einer Vollzugsdauer bis zu 10 Monaten und Ersatzfreiheitsstrafen

**JVA Bremen TA VII
Geschlossener Vollzug Bremerhaven
(Amtsgerichtsbezirke Bremen und Bremen-Blumenthal)**

Offener Vollzug

**JVA Bremen TA V
Offener Vollzug Oslebshausen**

Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs-, Ersatzzwangs- und Erzwingungshaft

**JVA Bremen TA I, II, IV
Geschlossener Vollzug Oslebshausen
(Amtsgerichtsbezirke Bremen und Bremen-Blumenthal)**

**JVA Bremen TA VII
Geschlossener Vollzug Bremerhaven
(Amtsgerichtsbezirk Bremerhaven)**

Freiheitsstrafen unter den Voraussetzungen des § 114 JGG	JVA Bremen TA VI Jugendvollzug Blockland
Jugendstrafen, für Verurteilte, die 24 Jahre und älter sind	JVA Bremen TA I, II und IV Geschlossener Vollzug Oslebshausen
Jugendstrafen für Verurteilte, die jünger als 24 Jahre sind.	JVA Bremen TA VI Jugendvollzug Blockland
Untersuchungshaft	JVA Bremen TA III Untersuchungshaftvollzug Oslebshausen (Amtsgerichtsbezirke Bremen, Bremen-Blumenthal und Bremerhaven)
Unterbringung oder einstweilige Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus	Zentrum für Psychiatrie und Psychotherapie des Zentralkrankenhauses Bremen-Ost
Unterbringung oder einstweilige Unterbringung in einer Entziehungsanstalt	Zentrum für Psychiatrie und Psychotherapie des Zentralkrankenhauses Bremen-Ost oder Niedersächsisches Landeskrankenhaus Brauel
B. Frauen	
Lebenslange Freiheitsstrafen, Freiheitsstrafen ab einer Vollzugsdauer von über 8 Jahren, Sicherungsverwahrung. § 26 Satz 4 StVollstrO gilt entsprechend.	Justizvollzugsanstalt Vechta
Freiheitsstrafen bis zu einer Vollzugsdauer von 8 Jahren und Ersatzfreiheitsstrafen	JVA Bremen TA VI Frauenvollzug Blockland
Offener Vollzug	JVA Bremen TA V Offener Vollzug Oslebshausen
Untersuchungshaft, Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs-, Ersatzzwangs- und Erzwingungshaft	JVA Bremen TA VI Frauenvollzug Blockland
Unterbringung oder einstweilige Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus	Zentrum für Psychiatrie und Psychotherapie des Zentralkrankenhauses Bremen-Ost
Unterbringung oder einstweilige Unterbringung in einer Entziehungsanstalt	Zentrum für Psychiatrie und Psychotherapie des Zentralkrankenhauses Bremen-Ost oder Niedersächsisches Landeskrankenhaus Brauel

C. Weibliche Jugendliche und Heranwachsende

Jugendstrafe sowie Freiheitsstrafen ab einer Vollzugsdauer von über 6 Monaten (soweit die Voraussetzungen des § 114 JGG vorliegen).	Justizvollzugsanstalt Vechta
Vollzugsdauer bis zu 6 Monaten	JVA Bremen TA VI Frauenvollzug Blockland
Untersuchungshaft	JVA Bremen TA VI Frauenvollzug Blockland
Dauerarrest sowie Kurzarrest von mehr als zwei Tagen Dauer	Jugendarrestanstalt Neustadt
Kurzarrest bis zu zwei Tagen Dauer sowie Freizeitarrest	Amtsgericht Osterholz-Scharmbeck
Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs-, Ersatzzwangs- und Erzwingungshaft	JVA Bremen TA VI Frauenvollzug Blockland
Unterbringung oder einstweilige Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gem. § 126 a StPO i.V.m. § 2 JGG	Zentrum für Psychiatrie und Psychotherapie des Zentralkrankenhauses Bremen-Ost
Unterbringung oder einstweilige Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gem. § 126 a StPO i.V.m. § 2 JGG	Zentrum für Psychiatrie und Psychotherapie des Zentralkrankenhauses Bremen-Ost oder Niedersächsisches Landeskrankenhaus Brauel

D. Männliche Jugendliche und Heranwachsende

Jugend- und Freiheitsstrafe (soweit die Voraussetzungen des § 114 JGG vorliegen).	JVA Bremen TA VI Jugendvollzug Blockland
Offener Vollzug	JVA Bremen TA V
Untersuchungshaft	JVA Bremen TA VI Jugendvollzug Blockland
Dauerarrest sowie Kurzarrest von mehr als zwei Tagen Dauer	Jugendarrestanstalt Nienburg
Kurzarrest bis zu zwei Tagen Dauer sowie Freizeitarrest	Jugendarrestanstalt Nienburg (Amtsgerichtsbezirke Bremen und Bremen-Blumenthal)

Kurzarrest bis zu zwei Tagen Dauer sowie Frei-
zeitarrest

Amtsgericht Langen
(Amtsgerichtsbezirk Bremerhaven)

Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs-, Ersatzzwangs-
und Erzwingungshaft

JVA Bremen TA VI
Jugendvollzug Blockland
(Amtsgerichtsbezirke Bremen und Bremen-
Blumenthal)

JVA Bremen TA VII
Geschlossener Vollzug Bremerhaven
(Amtsgerichtsbezirk
Bremerhaven)

Unterbringung oder einstweilige Unterbringung in
einem psychiatrischen Krankenhaus gem.
§ 126 a StPO i.V.m. § 2 JGG

**Zentrum für Psychiatrie und Psycho-
therapie des Zentralkrankenhauses**
Bremen-Ost

Unterbringung oder einstweilige Unterbringung in
einer Entziehungsanstalt gem. § 126 a StPO
i.V.m. § 2 JGG

**Zentrum für Psychiatrie und Psycho-
therapie des Zentralkrankenhauses**
Bremen-Ost oder Niedersächsisches
Landeskrankenhaus Brauel

V. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.
Gleichzeitig tritt der Vollstreckungsplan für das Land Bremen vom 28. Juli 1993, zuletzt ge-
ändert am 1. Juli 1995 außer Kraft.

Bremen, den 11. Dezember 2002

DER SENATOR FÜR JUSTIZ
UND VERFASSUNG

Dr. Scherf